

Erste Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Dreieich

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218) in Verbindung mit §§ 11, 12 Abs. 2 und 4 des Hess. Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung vom 14.01.2014 (GVBl. 2014, 26) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich in ihrer Sitzung vom 22. Juli 2014 folgende erste Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr als Satzung beschlossen:

Art. 1 Änderung der Feuerwehrsatzung

1. Der § 6 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1, nach dem letzten Satz, wird folgendes eingefügt:

Als Stellvertretung für den Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin ist ein stellvertretender Stadtbrandinspektor / eine stellvertretende Stadtbrandinspektorin zu wählen. Es kann ein weiterer stellvertretender Stadtbrandinspektor / eine weitere stellvertretende Stadtbrandinspektorin gewählt werden. Im Falle der Wahl von zwei Personen als Vertretung des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin führen sie die Bezeichnungen „Erster stellvertretender Stadtbrandinspektor“ oder „Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin“ und „Zweiter stellvertretender Stadtbrandinspektor“ oder „Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektorin“. Der erste stellvertretende Stadtbrandinspektor /die erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin vertritt den Stadtbrandinspektor /die Stadtbrandinspektorin in dessen/deren Abwesenheit. Der zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor /die zweite stellvertretende Stadtbrandinspektorin vertritt beide nur bei deren gleichzeitiger Abwesenheit. Die Zuständigkeiten der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren /der stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen werden durch den Magistrat in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.

2. Der § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „stellvertretender Stadtbrandinspektor“ bzw. stellvertretende Stadtbrandinspektorin“ durch die Wörter „Erster und weiterer stellvertretender Stadtbrandinspektor bzw. Erste und weitere stellvertretende Stadtbrandinspektorin“ ersetzt.
- b) In Absatz 5, zweiter Absatz werden die Worte „haben ihn/sie der stellvertretende Stadtbrandinspektor bzw. die stellvertretende Stadtbrandinspektorin“ durch die Worte „haben ihn/sie die Stellvertretung“ ersetzt.
- c) Im Absatz 6, 1. Absatz wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„§ 6 Abs. 1 Satz 5 ff gilt entsprechend.“
- d) Im Absatz 8 wird die Zahl „62“ durch die Zahl „65“ ersetzt. Darüber hinaus werden die Wörter „sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin durch den Magistrat zu verabschieden“ durch die Wörter „sein erster Stellvertreter / seine erste

Stellvertreterin und sein zweiter Stellvertreter / seine zweite Stellvertreterin jeweils durch den Magistrat zu verabschieden“ ersetzt.

3. Der § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1, erster Satz, werden die Wörter „des/der stellvertretenden Stadtbrandinspektors / Stadtbrandinspektorin“ durch die Wörter „des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors / der Ersten stellvertretenden Stadtinspektorin oder des Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors/ der Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin“ ersetzt.
- b) Im Absatz 1, zweiter Satz, werden die Wörter „des stellvertretenden Stadtbrandinspektors / der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin“ durch die Wörter „des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors / der Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, des Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors / der Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin“ ersetzt.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dreieich, den 25. Juli 2014

Stadt Dreieich
DER MAGISTRAT

Dieter Zimmer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung:
Offenbach-Post, 26. Juli 2014